

Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts:

1. Geändert wird der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) durch eine Änderung der Übergangssatzung 2020. **In der Übergangssatzung vom April 2020 gab es Regelungen, die auf das Sommersemester 2020 begrenzt waren. Diese werden nun auch für das Wintersemester 2020/21 übernommen.**

Sofern in den Besonderen Teilen anderslautende Regelungen enthalten sind, sind die Regelungen der geänderten Übergangssatzung zum Allgemeinen Teil für die Übergangszeit vorrangig anzuwenden.

2. Die Änderungen sollen für eine Übergangszeit bestehende SPOBa Regelungen öffnen bzw. erweitern, um die besonderen Umstände bei Entscheidungen zum Studien- und Prüfungsverlauf besser berücksichtigen zu können. Durch mehr Flexibilität und Handlungsspielraum sollen mögliche Nachteile für die Studierenden verhindert oder zumindest vermindert werden können.

Was ändert sich durch die Änderung der Übergangssatzung im Wintersemester 2020/21:

1. Bei Einstufungsentscheidungen für das Wintersemester 2020/21 kann flexibel auf die möglichen Auswirkungen reagiert werden (Rückstufungen sowie Vorziehen von Prüfungen aus höheren Semestern).

Hinweis für alle Studierenden, die nach dem BAföG gefördert werden:

Falls sie BAföG erhalten, ist nach dem 4. Semester der Leistungsnachweis nach § 48 BAföG einzureichen. Wenn Sie freiwillig von Prüfungen zurücktreten, kann dies dazu führen, dass zu wenige Leistungspunkte (ECTS-Punkte) nachgewiesen werden können und damit im schlimmsten Fall die Förderung wegfällt. Bitte beachten Sie dies bei Ihrer Planung und informieren Sie sich dazu rechtzeitig beim BAföG-Amt.

2. Das Vorpraktikum muss erst nach vier Semestern nachgewiesen werden.

3. Der Übergang in das Hauptstudium ist weiterhin generell mit bis zu vier offenen Prüfungen möglich. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende kann aber nun im Einzelfall mit einer Ausnahmeentscheidung auch mehr offene Prüfungen zulassen.

4. Schriftliche Prüfungen können unter bestimmten Voraussetzungen auch online-gestützt durchgeführt werden.

5. Sämtliche Prüfungen des Assessmentsemesters sind für Erstsemester auch in beiden Prüfungszeiträumen des Wintersemesters 2020/21 nicht terminiert. Es ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich.

6. Auch in beiden Prüfungszeiträumen des Wintersemesters 2020/21 gibt es keine terminierten Prüfungen (weder durch den Besonderen Teil festgelegt, noch durch Rücktritt oder Nichtbestehen in vorherigen Semestern als Terminierung entstanden). Es ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich.

7. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit wird wieder ohne Antrag um fünf Wochen verlängert.

8. Sämtliche Übergangs-Regelungen entfallen ab dem Sommersemester 2021.

HINWEIS: Alle übrigen Regelungen der Übergangssatzung 2020 aus dem April 2020, die nicht auf das Sommersemester 2020 begrenzt waren, gelten im Wintersemester 2020/21 weiter:

1. Die Prüfungsfrist für den Abschluss des Grundstudiums wird um ein Semester erweitert.
2. Beim Praxissemester können möglicherweise fehlende Präsenztage ersetzt oder nachgeholt werden.
3. Im Praxissemester können Prüfungen auch im Erstversuch abgelegt werden und es können mehr als zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.
4. Die Prüfungen des Praxissemesters können bis spätestens 2 Semester nach dem Praxissemester nachgewiesen werden.
5. Mündliche Prüfungen können im Ausnahmefall auch online-gestützt durchgeführt werden.
6. Die Bachelorarbeit kann im besonders begründeten Einzelfall früher ausgegeben werden.
7. Ist der Abschluss der Bachelorarbeit in besonderen Einzelfällen gar nicht mehr möglich, kann entschieden werden, dass die Arbeit als nicht unternommen gilt.
8. Die mündliche Bachelorprüfung kann im Ausnahmefall online-gestützt durchgeführt werden.
9. Für die unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten wird die online-gestützte Form in die SPOBa aufgenommen.